

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Großen Kreisstadt Selb**

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V. mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Selb folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Selb werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall
  - nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  - nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

### **§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1996 außer Kraft.

Selb, den 20.12.2018

STADT SELB



Pötzsch  
Oberbürgermeister

## Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.	a) Baugerüste, -buden, -geräte, -material, Absperrungen (Baustelleneinrichtungen)	pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	wöchentlich	0,50 €
	b) Container	je Container	wöchentlich	10,00 €
2.	Warenkörbe und andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich	10,00 €
3.	Plakatständer, Stelltafeln, usw.	je Werbeaktion (max. 20 Stück)		gebührenfrei
		a) Im Zusammenhang mit Wahlen oder kulturellen Veranstaltungen im Stadtgebiet b) Im Zusammenhang mit kommerziellen Veranstaltungen	wöchentlich	1,00€ je Plakat
4.	Tische und Stuhlaufstellung	pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich Saison	1,00 € 10,00 €
5.	Verkaufsstände, Imbissstände (außerhalb festgesetzter Märkte)	pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	täglich wöchentlich monatlich jährlich	0,50 € 1,00 € 3,00 € 30,00 €
6.	Informationsstände	pro m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche		gebührenfrei
		a) für politische und gemeinnützige Zwecke b) für sonstige Zwecke	täglich	2,00 €
7.	Schilder zu Werbezwecken			
	a) Hinweis-, Aushang- und Firmenschilder, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht sind b) Wegweisende Beschilderung (Firmenwegweiser)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche je Stück	monatlich jährlich jährlich	3,00 € 25,00 € 5,00 €
8.	Automaten aller Art, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	jährlich	10,00 €
9.	Dauerhafte Einlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. für Solarstrom)	m	einmalig	10,00 €
10.	Sonstige Nutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	Gebührenrahmen		2,50 € bis 1.000,00 €